

Anhang II

Wassertarif

I. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Trinkwasseranschlussgebühr beträgt CHF 150.00 pro installiertem BW, bzw. CHF 172.00 pro installiertem LU nach der Richtlinie W3 des SVGW (Ausgabe 2013).

Löschbeitrag

Artikel 2

¹ Die Gebühr für den netzabhängigen Hydrantenlöschschutz beträgt CHF 3.50 pro m³ umbautem Raum.

² Gebäude, die aufgrund ihrer äusseren Abmessungen keine Baubewilligung erfordern, sind gestützt auf Art. 45, Abs. 3 WVR von der Löschschutzgebühr befreit.

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 3.10 pro installiertem BW, bzw. CHF 3.60 pro installiertem LU nach der Richtlinie W3 des SVGW (Ausgabe 2013).

² Für gemessene Wasserbezüge ab einem Bauhydranten wird eine einmalige Grundgebühr von CHF 450.00 in Rechnung gestellt.

³ Für einmalige, über eine provisorische Wasseruhr gemessene Wasserbezüge aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung wird eine einmalige Grundgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Verbrauchsgebühr

Artikel 4

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.65 pro bezogenem m³ Wasser.

² Die Verbrauchsgebühr für gemessene Wasserbezüge ohne festen Wasseranschluss gemäss Art. 4, Abs. 2 + 3 beträgt CHF 5.00 pro bezogenem m³ Wasser.

Löschschutzgebühr

Artikel 5

¹ Die jährliche Löschschutzgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des netzabhängigen Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum nach SIA berechnet. Sie beträgt pro angefangene 100 m³

für die ersten 1'000 m³ CHF 8.80

von 1'000 m³ bis 3'000 m³ CHF 5.50

für alle weiteren CHF 3.30

² Es werden in jedem Fall mindestens 200.00 m³ Gebäudevolumen berechnet.

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 6

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Wohn- und Geschäftseinheit resp. pro Ereignis erhoben.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieser Wassertarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2019 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung